

Leitfaden Muster- und Leuchtturmprojekte Photovoltaik

Jahresprogramm 2024

Ein Programm des Klima- und Energiefonds
der österreichischen Bundesregierung



Inhalt

	Vorwort	3
1.0	Ziele der Förderaktion	4
2.0	Fördergegenstand	5
2.1	Investitionsförderung	5
2.2	Projektmonitoring	5
2.3	Begleitforschung	5
3.0	Voraussetzungen	6
4.0	Zielgruppe, Förderhöhe und Kosten	7
4.1	Antragsberechtigte	7
4.2	Förderhöhe	7
4.3	Förderungsfähige Kosten	8
4.4	Nicht förderungsfähige Kosten	8
5.0	Förderabwicklung	9
5.1	Einreichverfahren	9
5.2	Einreichunterlagen	9
5.3	Kostenangemessenheit	10
5.4	Bestimmungen bei Leasing, Mietkauf, Contracting	10
5.5	Was ist bei Konsortien als Antragsteller:innen zu beachten?	10
6.0	Projektauswahl und Beurteilungskriterien	11
6.1	Projektänderungen	11
7.0	Zeitplan und Einreichfristen	12
8.0	Mittelvergabe	12
9.0	Inanspruchnahme weiterer Förderungen	12
10.0	Publizitätsmaßnahmen	13
11.0	Rechtsgrundlage	13
12.0	Datenschutz und Veröffentlichung der Zusagen	13
13.0	Kontakt und Informationen	14
	Impressum	15

Vorwort

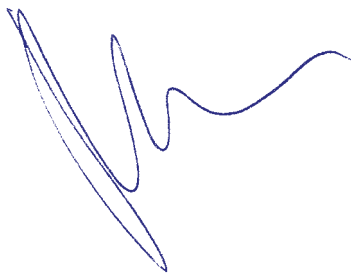
Unser Ziel ist klar: 100 Prozent Strom bilanziell aus Erneuerbaren Energien bis 2030 – das werden wir aber nur dann erreichen, wenn wirklich jede Form der Photovoltaik genutzt und ausgebaut wird: Nicht nur „Standardlösungen“, sondern auch innovative Projekte.

Aus diesem Grund bieten wir seit 2021 mit unserem Förderprogramm „Muster und Leuchtturmprojekte Photovoltaik“ Unterstützung für solche PV-Anlagen, bei denen „Module von der Stange“ nicht mehr ausreichen und die sich durch besonders innovative Ansätze auszeichnen. Dadurch steht noch mehr sauberer Strom zur Verfügung und wir zeigen, wie vielseitig und effizient PV einsetzbar ist.

Auch im Jahresprogramm 2024 setzt der Klimafonds wieder einen Schwerpunkt in der Förderung innovativer PV: Mit der Ausschreibung geben wir dem Ausbau innovativer Photovoltaik in Österreich abermals einen kräftigen Impuls und tragen zur Stärkung des Wirtschaftsstandorts Österreich bei.

Im Rahmen der Förderung wird insbesondere auf neuartige Anwendungsgebiete und eine optimierte Integration der Anlagen ins Stromsystem Wert gelegt.

Wir laden Sie herzlich ein Ihre kreativen Ideen und Projektvorschläge einzureichen!



Bernd Vogl
Geschäftsführer Klima- und Energiefonds

1.0 Ziele der Förderaktion

In den letzten Jahren gab es eine Reihe von Forschungsaktivitäten im Bereich der Photovoltaikanlagen (PV-Anlagen), die zu innovativen Lösungen geführt haben. Im Rahmen der gegenständlichen Förderungsaktion soll eine **Brücke zwischen Forschung und Markt** geschlagen werden. Daher werden Anlagen gefördert, die innovative Anwendungen von photovoltaischen Systemen in der Praxis einsetzen. Diese besitzen typischerweise bereits einen hohen technologischen Reifegrad, liegen aber kostenmäßig noch deutlich über Standard-PV-Anlagen.

Im Rahmen dieser Förderungsaktion können Projekte unterstützt werden, die als **Vorbild- und Musterprojekte** dienen. Diese sollen als Leuchtturmprojekte umgesetzt werden und danach andere Investor:innen, Projektentwickler:innen und Regionen zur Nachahmung und zur konkreten Projektimplementierung anregen.

Die eingereichten Projekte müssen sich klar von **Standard-Photovoltaikanlagen (Standard-PV-Aufdachanlagen, Standard-PV-Freiflächenanlagen)** unterscheiden und sollen einen hohen Innovationsgehalt aufweisen. Sie sollen technisch und ökonomisch multiplizierbar sein.

Speziellösungen, die sich weder wirtschaftlich noch anlagentechnisch bei ähnlichen Nutzungsstrukturen durchführen lassen würden, werden nicht gefördert. Eine **hohe Systemintegration und Systemdienlichkeit** der Projekte (z.B. Nutzen für das gesamte Energiesystem, systemischer Beitrag zur Energiewende) ist erwünscht.

Ziele des Programms sind die Substitution von fossilen Energieträgern und die damit verbundene CO₂-Einsparung, die Initialzündung für eine breite Umsetzung von Muster- und Leuchtturmprojekten, die kontinuierliche Sammlung von Betriebsdaten sowie deren Auswertung und somit die Schaffung einer fundierten Wissensbasis über die Errichtung und den optimalen Betrieb von innovativen PV-Anlagen mit und ohne direkte Nutzung von Stromspeichern. Sämtliche im Rahmen des Projekts gewonnenen Erkenntnisse werden der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt. Ziel ist überdies das Aufzeigen von Kostensenkungspotenzialen bei innovativen PV-Lösungen.

In diesem Programm gewährleistet eine Fachjury die Auswahl von Projekten, die einen hohen Innovationsgehalt und entsprechende Multiplizierbarkeit aufweisen (siehe dazu auch 6.0).

Für das Förderprogramm Muster- und Leuchtturmprojekte Photovoltaik steht ein Budget von 40 Mio. Euro zur Verfügung.

2.0 Fördergegenstand

2.1 Investitionsförderung

Im Rahmen dieser Förderungsaktion werden Investitionen in die Planung und Errichtung von innovativen PV-Anlagen größer 10 kW_p bis 5 MW_p gefördert. Stromspeicher können Teil des Projekts sein und mitgefördert werden. Die alleinige Förderung von Stromspeicherprojekten ist nicht Teil dieser Förderaktion. Gefördert werden neu installierte Anlagen, die besonders innovative Komponenten oder Anlagen- bzw. Integrationskonzepte aufweisen.

Besonderen Wert wird hierbei auf ein ganzheitliches Konzept gelegt, bspw. durch ein **Energiemanagementsystem**, um die PV-Energie durch vorhandene Flexibilität und Energiespeicherung am Anlagenstandort optimal zu nutzen und das Gesamtsystem wirtschaftlich optimal zu betreiben.

Der Innovationsgehalt der eingereichten Maßnahme ist ein wesentliches Beurteilungskriterium. Beispiele für förderfähige Ansätze sind:

- Einsatz von innovativen Anlagen – z. B. Gebäudeintegration, Überdachung, Schallschutz, Denkmalschutz, schwimmende Anlagen, PV in Verbindung mit Aquakulturen, Agri-PV (Doppelnutzung bei agrarischen Flächen), Leichtbaumodule für ansonsten statisch nicht geeigneten Objekten, alpine PV, Verkehrswegeintegrierte PV (RIPV), innovative Parkraumüberdachung, PV in Schienenbetten oder über Fahrradwegen, etc.
- Vertiefte Integration des Projekts in z. B. Stromsysteme, Gebäudesysteme, Verkehrssysteme
- Soziale Innovationen zur Erhöhung der Bürger:innen-/Stakeholder:innenakzeptanz
- Einsatz von Lösungen, die ein besonders hohes Maß an technischer Standardisierung der Anlage erlauben (d. h. Sicherstellung der kosteneffizienten Multiplizierbarkeit der Anlagentechnik)
- Einsatz von Systemen, die Kosteneffizienz und hohe Qualität ermöglichen

2.2 Projektmonitoring

Im Rahmen der Projektumsetzung ist verpflichtend über ein vollständiges Betriebsjahr ein ausführliches Projektmonitoring durchzuführen, bei dem relevante technische, ökonomische und systemische Daten aufgezeichnet und ausgewertet werden. Die Durchführung (inkl. Einrichtung Messpunkte etc.) ist in der Planung zu berücksichtigen.

Weitere Informationen zum verpflichtenden Projektmonitoring sind in den FAQ nachzulesen.

2.3 Begleitforschung

Besonders innovative Projekte, die aus wissenschaftlicher Sicht von speziellem Interesse sind, werden von der Jury ausgewählt und erhalten einen Innovationsbonus von 5 % bzw. 10 % (siehe auch 4.2) Bei diesen wird auch eine Begleitforschung durchgeführt. Die ausgewählten Projekte werden nach Start des Regelbetriebs wissenschaftlich betreut und erhalten Feedback zur Anlagenoptimierung von der Begleitforschung. Die Begleitforschung findet für einen Zeitraum von einem Jahr ab Inbetriebnahme der PV-Anlage statt. Informationen betreffend dieser einjährigen Begleitforschung, bezüglich der notwendigen Messtechnik und der Datenübertragung werden im verpflichtenden Beratungsgespräch mit einem von der Kommunalkredit beauftragten und finanzierten Unternehmen an die Förderwerber:innen weitergegeben. Die Bestimmungen hinsichtlich der Begleitforschung werden in einem gesonderten Förderungsvertrag geregelt.

Die Forschungsergebnisse werden veröffentlicht und tragen somit maßgeblich zur Initiierung weiterer Projekte bei. Dabei werden die Daten aggregiert und anonymisiert.

Sofern Kosten für die Messeinrichtungen anfallen, sind diese im Rahmen des Investitionsprojekts förderungsfähig.

3.0 Voraussetzungen

Die Einreichung erfolgt ausschließlich elektronisch.

Fördervoraussetzungen für diese Förderaktion sind die Erfüllung der in diesem Leitfaden geforderten Kriterien sowie die vollständige Einreichung der Unterlagen innerhalb der Ausschreibungsfrist.

Für die PV-Anlage bzw. für den Stromspeicher darf keine weitere Bundesförderung in Anspruch genommen werden (Ausnahmen siehe Kapitel 9). Sofern eine Anlage erweitert wird und für denselben Zählpunkt eine Tarifförderung besteht oder eine Marktprämie bezogen wird, ist der aktualisierte Fördervertrag bis spätestens zum Zeitpunkt der Endabrechnung an die Abwicklungsstelle zu übermitteln.

Das Ansuchen muss vor der ersten rechtsverbindlichen Bestellung von Anlagenteilen, vor Lieferung, vor Baubeginn oder vor einer anderen Verpflichtung, die die Investition unumkehrbar macht, wobei der früheste dieser Zeitpunkte maßgebend ist, bei der Abwicklungsstelle einlangen. Zum Zeitpunkt der Endabrechnung muss das Bestelldatum entsprechend nachgewiesen werden. Nur Planungsleistungen können vor diesem Zeitpunkt anerkannt werden.

Die auszuführenden Arbeiten müssen von einer für diese Arbeiten befugten Fachfirma fach- und normgerecht durchgeführt werden. Reine Materialrechnungen, ohne entsprechende Montagerechnung einer befugten Fachfirma, werden nicht gefördert. Eigenleistungen bzw. Materialentnahmen aus dem eigenen Bestand sind nicht förderfähig. Leistungen eines Konsortialmitgliedes können gefördert werden. Eigenleistungen der Konsortialführer:innen sind nicht förderfähig.

Die Auszahlung der Förderung erfolgt nach Umsetzung und Endabrechnung des Projekts. Kostenerhöhungen nach Genehmigung werden nicht zur Förderung anerkannt.

Bei Vertragsunterzeichnung und Fertigstellung des Projekts ist ein zur Veröffentlichung bestimmter Zwischen- und Endbericht zu erstellen. Details dazu werden im Fördervertrag geregelt und sind auch in den FAQ erläutert.

Anlagen kleiner 1 MW müssen innerhalb von zwei Jahren, Anlagen größer gleich 1 MW innerhalb von drei Jahren ab Datum des Fördervertrages errichtet werden. Stromspeicheranlagen müssen am selben Standort (Zählpunkt) wie die Erzeugungsanlage errichtet werden und mindestens 75 % der jährlichen Energie aus der direkt angeschlossenen erneuerbaren Stromerzeugungsanlage beziehen.

Bei der Abrechnung der geförderten PV-Anlage, sowie des Stromspeichers, ist neben dem Endabrechnungsfeld ein Prüfprotokoll (ÖNORM E8101) vorzulegen. Alle für den Bau und Betrieb der Anlage erforderlichen Genehmigungen bzw. Bescheide müssen eingeholt werden und zum Zeitpunkt der Endabrechnung vorgelegt werden. Unter anderem ist auch der PV-Ertrag der Anlage jährlich für zumindest fünf Jahre nach Abschluss des Förderprojekts zu dokumentieren und auf Anfrage an die zuständige Abwicklungsstelle Kommunalkredit Public Consulting GmbH (KPC) zu melden.

Bitte beachten Sie, dass sämtlicher Schriftverkehr im Rahmen der Abwicklung der Projekte immer nur an die Projektpartner:innen (Kontaktadresse entsprechend Angaben in der Online-Einreichung) gerichtet wird.

4.0 Zielgruppe, Förderhöhe und Kosten

4.1 Antragsberechtigte

Förderansuchen können von juristischen und natürlichen Personen gestellt werden. Darüber hinaus können auch Vereine, konfessionelle Einrichtungen und öffentliche Gebietskörperschaften eine Förderung beantragen.

4.2 Förderhöhe

Tabelle 1:

Fördergegenstand	Förderbasis	Fördersatz
PV-Anlage 10 kW _p bis 5 MW _p mit/ohne Stromspeicher (inkl. Projektmonitoring)	Investitionskosten	35 % der Förderbasis plus folgende Zuschläge je nach Unternehmensgröße und Innovationsgrad: <ul style="list-style-type: none">• 20 % bei kleinen Unternehmen, natürlichen Personen• 10 % bei mittleren Unternehmen• 5 % bzw. 10 % Innovationsbonus (ausschließlich für Projekte, die für die Begleitforschung ausgewählt wurden)
Stromspeicher bis 50 kWh nutzbare Speicherkapazität	Pauschal	200 Euro/kWh Nettokapazität Max. 30 %
Stromspeicher von 51 kWh bis 250 kWh nutzbare Speicherkapazität	Pauschal	150 Euro/kWh Nettokapazität Max. 30 %
Stromspeicher von 251 kWh bis 1 MWh nutzbare Speicherkapazität	Pauschal	150 Euro/kWh Nettokapazität Max. 20 %
Stromspeicher ab 1 MWh nutzbare Speicherkapazität	Investitionskosten	Max. 20 %

4.3 Förderungsfähige Kosten

- Photovoltaikmodule
- Wechselrichter
- Aufständungen, Nachführsysteme (sowohl ein- als auch zweiachsig)
- Energiespeichereinheit
- Lastmanagement (beinhaltet die Erfassung der Energieströme, intelligente Be- und Entladebetriebsarten sowie die Möglichkeit der Visualisierung, Steuern von Lasten auf Basis der Daten der Energiebilanz, etc.)
- Installation, Montage, Kabelverbindungen, Schaltschrankumbau
- notwendiger Umbau eines Zählerkastens
- Blitzschutz
- Datenlogger, notwendige Messtechnik im Zusammenhang mit dem Betriebsmonitoring
- Due Diligence Kosten

Förderungsfähige immaterielle Kosten

- Vorleistungen wie die Unterstützung bei der Projektentwicklung Bsp. Gutachterunterstützung bei Genehmigungsverfahren, Finanzierungsberatung/ Erstellung Finanzplan, ext. Consultant, etc.
- Umsetzungs- und Planungskosten (im Ausmaß von maximal 10% der anerkehbaren Netto-Investitionskosten)
- Monitoring im Zuge der Umsetzung – Entwicklung der Multiplizierbarkeit

4.4 Nicht förderungsfähige Kosten

- Ersatzteile
- Grundstückskosten (wie auch Pacht, Grundstücks- miete und Kosten für Dienstbarkeiten)
- Kosten für Netzausbaumaßnahmen sowie Kosten für elektrische Einspeiseleitungen, welche vom/von der Antragsteller:in selbst zu erstellen sind, wenn die Einspeiseleitung 1.000 Meter überschreitet
- Bewirtungen, Entschädigungen, Öffentlichkeitsarbeit
- Kosten für Straßen und Wege, mit Ausnahme von Zufahrtswegen, die ausschließlich für die umweltrelevante Maßnahme erforderlich sind
- Steuern, Verwaltungsabgaben, Gerichts- und Notariatsgebühren
- Entsorgungskosten
- Gebühren im Allgemeinen
- Materialien, die in Eigenleistung verbaut wurden bzw. reine Material-Rechnungen ohne entsprechende Montage-Rechnung einer befugten Fachfirma
- Displays
- Dacheindeckung
- Versicherungskosten, Finanzierungskosten
- Barrechnungen größer 5.000 Euro (netto)
- Einzelrechnungen kleiner 500 Euro
- Eigenleistungen
- Kostenüberschreitungen
- Skonti und Rabatte, auch wenn diese nicht in Anspruch genommen wurden
- Bleispeicher
- Anlagen für Heizzwecke bzw. Warmwasseraufbereitung
- Referenzkosten, welche auch ohne der PV-Anwendung angefallen wären. Bsp. Dachziegel bei Anwendung von PV-Dachziegel im Neubau, außer damit entstandene Mehrkosten
- Mit Schwefelhexafluorid (SF₆) gasisierte (Mittelspannungs)anlagen
- Gebrauchte Komponenten

5.0 Förderabwicklung

5.1 Einreichverfahren

Die Einreichung der Antragsunterlagen erfolgt online unter umweltfoerderung.at/muster-pv. Berücksichtigt werden nur fristgerecht und vollständig eingereichte Förderansuchen.

Das Ansuchen muss vor der ersten rechtsverbindlichen Bestellung von Anlagenteilen, vor Lieferung, vor Baubeginn oder vor einer anderen Verpflichtung, die die Investition unumkehrbar macht, wobei der früheste dieser Zeitpunkte maßgebend ist, bei der Abwicklungsstelle einlangen. Zum Zeitpunkt der Endabrechnung muss das Bestelldatum entsprechend nachgewiesen werden. Nur Planungsleistungen können vor diesem Zeitpunkt anerkannt werden.

Die eingelangten Anträge werden einer fachlichen und inhaltlichen Formalprüfung durch die Abwicklungsstelle unterzogen. Behebbarer Mängel können nach Aufforderung durch die Abwicklungsstelle und Nachreichung von Unterlagen korrigiert werden.

Danach werden die Unterlagen für eine Jury aufbereitet in welcher die Juror:innen die Projekte anhand der Beurteilungskriterien (siehe Kapitel 6.0) bewerten und reihen. Die Vergabe der Fördermittel erfolgt nach Maßgabe des verfügbaren Programmbudgets. Gefördert werden die Projekte nach Reihung als Ergebnis des Auswahlprozesses durch die Jury.

Projekte können von der Jury als nicht in das Programm passend bewertet und dem Präsidium des Klima- und Energiefonds zur Ablehnung vorgeschlagen werden.

Die Förderentscheidung trifft das Präsidium des Klima- und Energiefonds. Die Förderwerber:innen werden schriftlich von der Abwicklungsstelle verständigt.

5.2 Einreichunterlagen

Folgende Unterlagen sind für die Antragstellung in elektronischer Form erforderlich:

- Datenblatt – das vollständig ausgefüllte Datenblatt gemäß Formblatt inkl. Begründung der Notwendigkeit des Speichers im Projektkonzept und des Verhältnisses der Speicherkapazität in Bezug zur Modulspitzenleistung der Erzeugungsanlage
 - allgemeine Beschreibung des Unternehmens und technische Beschreibung der beantragten Maßnahme – Baubeschreibung, Planunterlagen sowie Nachweis der Zählpunktnummer
 - monatliche Ertragsprognose für die PV-Anlage und Energieumsatz Speichermedium inkl. Energieertragssimulation
 - Monitoringkonzept: ist als eigenständiger Punkt im Datenblatt (Antragsformular) zu beschreiben (siehe auch FAQ). Im Fall von Agri-PV-Anlagen: klare Beschreibung der zu analysierenden Herausforderungen und Entwicklungsziele, die in der Umsetzung zu erwarten sind und wie diese im Rahmen des Monitorings gemessen werden. Weiters müssen für Agri-PV-Anlagen Ausführungen zur landwirtschaftlichen Tätigkeit auf den Agri-PV Flächen in einem landwirtschaftlichen Nutzungskonzept festgehalten werden, das im Rahmen der Antragstellung übermittelt werden muss. Zusätzlich muss ein Nutzungsplan vorgelegt werden, welcher detailliert beschreibt, welche Art der landwirtschaftlichen Nutzung aktuell durchgeführt wird, sowie in den nächsten zehn Jahren nach Inbetriebnahme der PV-Anlage geplant ist. Der Nutzungsplan muss außerdem Ausführungen zur Aufständigung, zum Flächenverlust sowie eine Verpflichtungserklärung beinhalten (weitere Details zu den erforderlichen Unterlagen von Agri-PV-Anlagen sind in den FAQs angeführt)
- Änderungen in der Art der landwirtschaftlichen Nutzung nach Errichtung der Agri-PV-Anlage sind unter Einhaltung der Vorgaben dieses Leitfadens zulässig. Die Förderwerber:innen sind verpflichtet, etwaige Änderungen der Abwicklungsstelle unverzüglich mitzuteilen. Die Änderungen sind zulässig, wenn die Abwicklungsstelle ihre Zustimmung zum aktualisierten Konzept der landwirtschaftlichen Nutzung erteilt hat.

- detaillierte Kostenaufstellung für die beantragten Maßnahme sowie entsprechende Kostenvoranschläge, Angebote bzw. eine Kostenschätzung durch qualifizierte Planer:innen
- Alle erforderlichen Genehmigungen bzw. Bescheide für den Bau und den Betrieb der Anlage – spätestens jedoch bis zum Zeitpunkt der Endabrechnung
- Bericht des Kreditinstitutes (ab einer Investitionssumme von 100.000 Euro)
Die firmenmäßig gezeichnete Absichtserklärung der Antragsteller:innen zur Umsetzung der beantragten Maßnahme gemäß Formblatt.

5.3 Kostenangemessenheit

Zum Zeitpunkt der Endabrechnung ist zum Nachweis der Angemessenheit der Kosten für die wesentlichen Anlagenteile und Kostenpositionen jeweils mindestens ein Vergleichsangebot vorzulegen. Bei verbundenen Unternehmen und Partnerunternehmen als Lieferanten sowie im Fall von personellen Identitäten von Organen und Gesellschafter:innen zwischen Auftraggeber:innen und Auftragnehmer:innen, oder anderen Möglichkeiten zur Einflussnahme auf geschäftliche Entscheidungen der Auftraggeber:innen müssen drei Vergleichsangebote (insgesamt vier Preisauskünfte) von den Förderungsnehmer:innen unabhängigen Anbietern vorgelegt werden. In begründeten Fällen darf von dieser Regelung abgewichen werden. Diese Verpflichtungen gelten für alle wesentlichen Anlagenteile und Kostenpositionen und zusätzlich für Leistungen, deren Kosten mehr als 10.000 Euro und gleichzeitig mehr als 5% der genehmigten Projektkosten betragen.

Unterliegen die Antragsteller:innen den Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes, so sind diese einzuhalten. Die entsprechenden Nachweise und Unterlagen sind im Zuge der Endabrechnung vorzulegen. Bitte beachten Sie, dass auch im Fall von Direktvergaben den Grundsätzen des Vergabeverfahrens Rechnung zu tragen ist und vor Auszahlung der geförderten Projekte nachvollziehbare Informationen unter anderem zur Ermittlung des geschätzten Auftragswerts, zu den eingeholten Angeboten sowie zur Prüfung der Eignung der Bieter:innen vorzulegen sind. (§ 41 Abs. 1 iVm § 19 Abs. 1 bis 4 BVergG 2018).

5.4 Bestimmungen bei Leasing, Mietkauf, Contracting

Bei Finanzierung der geförderten Maßnahme mit Leasing, Mietkauf, Contracting oder einem ähnlichen Finanzierungsmodell stellen die im Projektdurchführungszeitraum getätigten Zahlungen abzüglich der darin enthaltenen Zinsen und Spesen die förderungsfähigen Kosten dar. Die geförderte Maßnahme muss im Eigentum des/r Fördernehmenden sein bzw. in sein/ihr Eigentum übergehen.

Spätestens im Zuge der Endabrechnung ist der aktuelle und unterzeichnete Leasingvertrag vorzulegen. Die dem Leasingvertrag zugrundeliegenden Kosten sind durch Rechnungen der ausführenden Firmen zu belegen, aus denen der Leistungszeitraum sowie die detaillierten Lieferungen/Leistungen ersichtlich sind.

5.5 Was ist bei Konsortien als Antragsteller:innen zu beachten?

Die Vorlage des Konsortialvertrages ist eine wesentliche Voraussetzung für den Abschluss des Fördervertrages. Für den Abschluss des Fördervertrages ist es notwendig, dass die Lead-Partner:innen des Konsortiums bevollmächtigt sind, sowohl die Förderabwicklung mit der Abwicklungsstelle durchzuführen als auch als Förderungsnehmer:innen im Fördervertrag aufzutreten und alle damit verbundenen Rechte und Pflichten zu erfüllen. Im Konsortialvertrag muss die Aufteilung der Förderung zwischen den Konsortialpartner:innen geregelt sein. Im Zuge der Endabrechnung können nur Rechnungen anerkannt werden, die auf im Konsortialvertrag festgesetzte Partner:innen ausgestellt sind und von den Lead-Partner:innen freigegeben wurden.

6.0 Projektauswahl und Beurteilungskriterien

Neben den formalen Fördervoraussetzungen werden Einreichungen durch die Expert:innenjury nach folgenden Kriterien beurteilt:

- des gegebenen Unterschieds zum Stand der Technik
- der Überdurchschnittlichkeit gegenüber herkömmlichen Entwicklungen sowie des technologischen, marktbezogenen und finanziellen Risikos
- Relevanz des Vorhabens in Bezug auf das Förderprogramm
 - Innovationsgehalt des Projekts
 - Angemessenheit der Kosten der Anlage
- der Verhältnismäßigkeit zwischen Modulspitzenleistung der PV-Anlage und Nettospeicherkapazität
- Begründung der Notwendigkeit des Speichers im Projektkonzept und Angemessenheit der Speicherkapazität
 - Qualität des Monitoringkonzeptes
 - Systemdienlichkeit des Projektes (insbesondere bei Speicherlösungen)
 - Integration des Projektes in z. B. Stromsystem, Gebäudesysteme, Agrarsysteme, Verkehrssysteme
- Qualität des Vorhabens und Eignung der Förderwerber:innen bzw. des Bieter:innenkonsortiums
 - Verfügen Förderwerber:innen bzw. Subauftragnehmer:innen bzw. Konsortium über die notwendigen wirtschaftlichen und technischen Fähigkeiten, um das Projekt umzusetzen?
 - Qualität hinsichtlich Ressourceneffizienz
 - Technische Qualität
 - Qualität der Planung (z. B. Nachvollziehbarkeit des Projekts)
- Ökonomisches Potenzial und technische Multiplizierbarkeit
 - Möglichkeit, den Lösungsansatz in weiteren Projekten anzuwenden
 - Technische Multiplizierbarkeit
 - Möglichkeit der Standardisierung

Die Projekte werden in erhöhtem Maße nach dem Innovationsgehalt, insbesondere nach der planerischen und technischen Qualität, beurteilt. Die Beurteilung einer Innovation obliegt der Expert:innenjury.

Die Begleitforschungsprojekte werden nach technologie-/anwendungsspezifischen bzw. programmrelevanten Erkenntnissen, die für multiplizierbare Projekte von besonderer Bedeutung sind, ausgewählt.

6.1 Projektänderungen

Projekt- und/oder Kostenänderungen gegenüber den Angaben bei Antragstellung müssen der Abwicklungsstelle unmittelbar vor der ersten rechtsverbindlichen Bestellung der betroffenen Anlagenteile, vor deren Lieferung, vor Baubeginn oder vor einer anderen Verpflichtung, die die Investition unumkehrbar macht, wobei der früheste dieser Zeitpunkte maßgebend ist, bekanntgegeben werden. Diese können außerdem nur vor Befassung der Fachjury und vor der Genehmigung durch das Präsidium des Klima- und Energiefonds von der Abwicklungsstelle entgegengenommen und geprüft werden. Diese entscheidet über die weitere Förderfähigkeit des Projekts.

7.0 Zeitplan und Einreichfristen

Für die Programmausschreibung gelten folgende Fristen:

Start der Ausschreibung:

03.06.2024, 12:00 Uhr

Die Frist für die Einreichung endet am:

05.11.2024, 12:00 Uhr

Eine Fristverlängerung für die Umsetzung der Maßnahmen und die Inbetriebnahme ist projektabhängig und nur in besonderen Ausnahmefällen möglich, sofern der/die Fördernehmer:in glaubhaft darlegt, dass die Ursachen für die nicht-fristgerechte Inbetriebnahme nicht in seinem/ihrem Einflussbereich liegen. Die Glaubhaftmachung hat unter schriftlicher Darlegung der Umstände und unter Vorlage von für die Abwicklungsstelle als ausreichend angesehener Nachweise zu erfolgen

8.0 Mittelvergabe

Für das Programm steht ein Budget von 40 Mio. Euro zur Verfügung.

Die Förderung wird in Form eines nicht rückzahlbaren Investitionszuschusses vergeben, der nach der Projektendabrechnung ausbezahlt wird

9.0 Inanspruchnahme weiterer Förderungen

Die Kombination der Förderaktion „Muster- und Leuchtturmprojekte PV“ mit anderen Bundesförderungen ist nicht möglich. Eine Kombination mit Landes- sowie Gemeindeförderungen ist gemäß den Bestimmungen der Förderrichtlinien für die Umweltförderung im Inland i.d.g.F. unter Einhaltung der beihilferechtlichen Förderhöchstgrenzen zulässig.

Ist das Projekt nach dem Umsatzsteuergesetz 1994 i.d.g.F. von der Abgabe der Umsatzsteuer befreit, ist eine gleichzeitige Inanspruchnahme der Förderung nicht zulässig.

10.0 Publizitätsmaßnahmen

Bitte beachten Sie, dass die verpflichtenden Publizitätsmaßnahmen von der Projektgröße abhängen und dass z. T. bereits während der Bauphase Vorgaben wie z. B. eine Erläuterungstafel oder ein Hinweis auf der Homepage etc. einzuhalten sind.

11.0 Rechtsgrundlage

Die Förderungen werden auf folgenden rechtlichen Grundlagen vergeben:

- Investitionsförderungsrichtlinien 2022 für die Umweltförderung im Inland
- Verordnung (EU) Nr. 651/2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung) ABl. Nr. L 187 vom 26.06.2014 S. 1 zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 2023/1315 ABl. Nr. L 167 vom 30.06.2023 S. 1 insbesondere Art 41 dieser Verordnung.

12.0 Datenschutz und Veröffentlichung der Zusagen

Im Fall einer positiven Förderentscheidung können die Angaben des Förderantrags zur Erstellung von Förderberichten sowie für statistische Auswertungen verwendet werden. Weiters behält sich der Klima- und Energiefonds gemäß § 12 Abs. 2 Z 10 Investitionsförderungsrichtlinien 2022 für die Umweltförderung im Inland sowie §10 Abs. 2 Z10 der Dienstleistungsförderungsrichtlinie das Recht vor, Daten der Förderwerber:innen und des geförderten Projektes nach Genehmigung der Förderung zu veröffentlichen. Details zum Umfang und zur Nutzung der Daten sind im Förderungsvertrag geregelt.

Alle eingereichten Projektanträge werden nur den mit der Abwicklung der Förderaktion betrauten Stellen und Personen sowie den Programmeigentümer:innen zur Einsicht vorgelegt. Alle beteiligten Personen sind zur Vertraulichkeit verpflichtet.

Die im Rahmen der technischen Auflagen gesammelten Daten und die Monitoringberichte der Projekte werden veröffentlicht.

13.0 Kontakt und Informationen

Information, Registrierung und Antragstellung:

umweltfoerderung.at/muster-pv

Programmauftrag und -verantwortung:

Klima- und Energiefonds

Leopold-Ungar-Platz 2, 1190 Wien

Telefon: 01/585 03 90

Georg Seeböck

E-Mail: georg.seeboeck@klimafonds.gv.at

Ansprechpartner für allgemeine Fragen zu Einreichung, Abwicklung und Förderfällen:

Kommunalkredit Public Consulting GmbH

Bearbeitungsteam

„Muster- und Leuchtturmprojekte von PV-Anlagen“

Telefon: 01/316 31-716

E-Mail: umwelt@kommunalkredit.at

Impressum

Eigentümer, Herausgeber und Medieninhaber:
Klima- und Energiefonds
Leopold-Ungar-Platz 2 / 1 / Top 142, 1190 Wien

Programmmanagement:
Georg Seeböck

Programmabwicklung:
Kommunalkredit Public Consulting GmbH
Türkenstraße 9, 1090 Wien

Grafische Bearbeitung:
Waldhör KG, www.projektfabrik.at

Fotos:
stock.adobe.com

Herstellungsort:
Wien, Mai 2024

